

Strafvereitelung (§ 258 StGB)**Fall 1:**

A wurde wegen schwerer räuberischer Erpressung rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Aus den Entscheidungsgründen des Urteils geht hervor, dass der damals geständige A die Tat zusammen mit einem bislang unbekannt gebliebenen Mittäter begangen hat. Am 15. April wurde A als Zeuge in dem gegen den damaligen Mittäter geführten Ermittlungsverfahren richterlich vernommen. Er sagte zunächst aus, er wolle – nach Rücksprache mit seinem Verteidiger – den Mittäter nicht benennen. Später erklärte A, bei dem Mittäter handele es sich um einen ihm nur flüchtig bekannten X, der inzwischen umgezogen sei. Die ihm bekannte Telefonnummer würde er jedoch nicht nennen. Dies alles unternahm A in der Absicht, X vor Strafe zu bewahren. Auch ohne die Mitwirkung des A gelang es der Polizei, X am 2. Juni ausfindig zu machen. Hat sich A wegen Strafvereitelung gem. § 258 StGB strafbar gemacht?

Fall 2:

In dem gegen X und Y vor dem LG geführten Strafverfahren verteidigte Rechtsanwalt B den Angeklagten Y. Am Vormittag des nächsten Verhandlungstages (17.8.) gegen 11.20 Uhr ging bei der Geschäftsstelle des LG ein von B namens seines Mandanten Y gestellter Antrag ein, womit die berufsrichterlichen Mitglieder der Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wurden. Zur Begründung dieses Antrags machte B geltend, in der letzten Verhandlung am 13.8. habe der Vorsitzende – nach einer längeren Unterbrechung – bekannt gegeben, dass zwischen dem Verteidiger des Mitangeklagten X, der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft und der Kammer Verständigungsgespräche stattgefunden hätten und für den Fall eines „vollumfänglichen Geständnisses“ des X eine bestimmte Strafobergrenze vereinbart worden sei. Daraufhin habe der Verteidiger des X eine geständige Einlassung verlesen, in der auch der Y belastet worden sei. Am späten Nachmittag des 13.8. sei B durch eine „noch nicht zu nennende Quelle“ bekannt geworden, dass die zuvor verlesene Erklärung des X von den berufsrichterlichen Mitgliedern der Strafkammer entworfen, diktiert und auf einem Justizcomputer geschrieben worden sei. Diese Vorgehensweise lasse besorgen, dass die abgelehnten Richter zum Nachteil des Y voreingenommen seien, weil sie nämlich aufgrund ihrer eigenen Mitwirkung bei der Schaffung des Geständnisses außer Stande seien, das den Y belastende Geständnis in der gebotenen objektiven Art und Weise zu würdigen. Zur Begründung der Unverzüglichkeit der Antragsstellung führte B aus, die diesbezügliche abschließende Besprechung und „Freigabe“ des Befangenheitsantrags mit seinem Mandanten habe erst am 17.8. gegen 10.00 Uhr in der JVA erfolgen können. Mit Beschluss vom 24.8. verwarf die Strafkammer

des LG das Gesuch als unbegründet und ließ dahinstehen, ob der Antrag noch unverzüglich gestellt worden war. Die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft erkundigte sich am 3.9. bei der JVA zu den Besuchen, die Y am 17.8. erhalten habe. Ihr wurde mitgeteilt, dass sämtliche Besuche mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert würden. Danach sei für den 17.8. lediglich ein Besuch durch Frau F, und zwar nachmittags, verzeichnet. In dem darauf eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen B wegen versuchter Strafvereitelung beantragte die Staatsanwaltschaft beim AG den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses. Das Verhalten des Beschuldigten sei als versuchte Strafvereitelung zu würdigen, da der Verdacht bestehe, er habe prozessual unzulässig das LG in seinem Ablehnungsgesuch wissentlich mit der Unwahrheit bedient, um dem im Zeitpunkt seiner Anbringung am 17.8. gegen 11.20 Uhr verspäteten und damit unzulässigen Gesuch höhere Erfolgsaussichten zu verschaffen. Wird das AG dem Antrag stattgeben?